



Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Murrhardt Kinderbetreuungsordnung

§ 1

Die Stadt Murrhardt betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden-Württemberg (KiTaG). Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird ein privatrechtliches Entgelt (§ 8) erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

1. **Waldkindergarten:**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 25 Stunden/Woche am Vormittag für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.
2. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche bzw. 35 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.
3. **Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung**
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 40 Stunden/Woche bzw. 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.
- 3a. **Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten**
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche bzw. 35 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren
4. **Altersgemischte Ganztagesbetreuung (GT 50)**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.
5. **Altersgemischte Ganztagesbetreuung (GT 40)**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 40 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.
6. **Kernzeitenbetreuung (Verlässliche Grundschule)**
Einrichtungen mit einer zusammen mit dem Schulunterricht an der Walterichschule, Hörschbachschule und Grundschule Fornsbach gewährleisteten Betreuungszeit an Schultagen von 35 Stunden/Woche bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 6 Jahren bis zur Beendigung der Grundschule.
7. **Ferienbetreuung für Grundschul Kinder**
Einrichtungen während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche an der Walterichschule für Kinder im Alter von 6 Jahren bis zur Beendigung der Grundschule.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Aufgabe der Einrichtungen

Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Diese Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung

des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 4

Aufnahme und Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) In die Einrichtungen werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Beendigung der Grundschule aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss bei einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
(Kinderrichtlinie neue Fassung vom 18.06.2015, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2).

U3:	4. – 5. Lebenswoche
U4:	3. – 4. Lebensmonat
U5:	6. – 7. Lebensmonat
U6:	10. – 12. Lebensmonat
U7:	21. – 24. Lebensmonat
U7a:	34. – 36. Lebensmonat
U8:	46. – 48. Lebensmonat
U9:	60. – 64. Lebensmonat

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

Vor der Erstaufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen. Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt und übermittelt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 bis 7 werden die Kinder im Rahmen der Schuluntersuchung ärztlich untersucht.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens (Anlage 2) und des Aufnahmevertrages (Anlage 3) sowie bei Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 nach der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
- (5) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (6) Ein Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Darlegung des Anlasses auf schriftlichen Antrag und nach Verfügbarkeit eines Platzes möglich. Der Träger entscheidet aus pädagogischer Sicht und legt einen geeigneten Wechseltermin fest.

§ 5 Abmeldung/Kündigung

Eine Abmeldung ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Sie muss dem Träger schriftlich zugehen.

- (1) Für Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das während des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

§ 6 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (3) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien und einzelner weiterer Schließtage der Einrichtung geöffnet.

Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

- (4) Die in den Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 betreuten Kinder sollen bis spätestens 09.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtung gebracht und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Die tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten ist auf maximal 10 Stunden begrenzt.

§ 7 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf jährlich zwei zusammenhängende Wochen Urlaub von der Einrichtung. Krankheitstage werden hierauf nicht angerechnet.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, Streik, Betriebsausflug oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird von den Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie von denjenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung veranlasst haben, ein Elternbeitrag als privatrechtliches Entgelt erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Der Elternbeitrag ist unabhängig von den Ferienzeiten für 12 Monate im Jahr zu entrichten. Für die Kernzeitbetreuung ist der Elternbeitrag unabhängig von der Ferienzeit für 11 Monate im Jahr zu entrichten; der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Maßstab für die Festsetzung des Benutzungsentgelts ist
 - a. bei allen Kinderbetreuungseinrichtungen
 - a. die Art der Einrichtung,
 - b. der Umfang der Betreuungszeit,
 - c. das Alter des Kindes
 - b. bei den Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs.1 Nr. 1 bis 6
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Schuldners des Elternbeitrags,
 - c. im Übrigen
 - besondere Leistungen, insbesondere Essensgeld, Eingewöhnung usw.
 -
- (3) Das Benutzungsentgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Das Benutzungsentgelt ist vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird bzw. in dem das Kind zur Eingewöhnung in die Einrichtung gebracht wird. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen bzw. zur Eingewöhnung in die Einrichtung gebracht, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 v.H. für diesen Monat.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Es ist jeweils im Voraus bis zum 5. Tag des Monats zu zahlen.
Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist ein entsprechender Elternbeitrag in Höhe von 1/3 des maßgeblichen Monatsbeitrags zu entrichten.
- (5) Das Betreuungsentgelt für Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 (Ferienbetreuung) wird für die jeweils gebuchten Tage/Wochen nach der Betreuung erhoben.
- (6) Der monatliche Elternbeitrag beträgt:

a) in Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (**VÖ/Wald**) für die Betreuung eines Kindes (30 Std./Woche), das das 3. Lebensjahr vollendet hat

aus einer Familie mit einem Kind

ab 01.09.2022
127,00 €

ab 01.09.2023
138,00 €

aus einer Familie mit zwei Kindern	99,00 €	107,00 €
aus einer Familie mit drei Kindern	66,00 €	72,00 €
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	22,00 €	24,00 €

für die Betreuung eines Kindes (30 Std./Woche), das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

	ab 01.09.2022	ab 01.09.2023
aus einer Familie mit einem Kind	190,00 €	207,00 €
aus einer Familie mit zwei Kindern	148,00 €	160,00 €
aus einer Familie mit drei Kindern	99,00 €	108,00 €
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	33,00 €	36,00 €

für die Betreuung eines Kindes (35 Std./Woche), das das 3. Lebensjahr vollendet hat

	ab 01.09.2022	ab 01.09.2023
aus einer Familie mit einem Kind	149,00 €	161,00 €
aus einer Familie mit zwei Kindern	114,00 €	125,00 €
aus einer Familie mit drei Kindern	74,00 €	84,00 €
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	25,00 €	28,00 €

für die Betreuung eines Kindes (35 Std./Woche), das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

	ab 01.09.2022	ab 01.09.2023
aus einer Familie mit einem Kind	223,00 €	241,00 €
aus einer Familie mit zwei Kindern	171,00 €	187,00 €
aus einer Familie mit drei Kindern	111,00 €	126,00 €
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	38,00 €	42,00 €

b) in der Kinderkrippe mit Ganztagsbetreuung § 2 Abs. 1 Nr. 3 (50 Std.)

	ab 01.09.2022	ab 01.09.2023
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	551,00 €	598,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	391,00 €	424,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	243,00 €	264,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	190,00 €	206,00 €

in der Kinderkrippe mit Ganztagsbetreuung § 2 Abs. 1 Nr. 3 (40 Std.)

	ab 01.09.2022	ab 01.09.2023
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	426,00 €	462,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	299,00 €	324,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	180,00 €	195,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	139,00 €	151,00 €

c) in der Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten § 2 Abs. 1 Nr. 3a (VÖ7)

	ab 01.09.2022	ab 01.09.2023
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	373,00 €	405,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	262,00 €	284,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	158,00 €	171,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	123,00 €	133,00 €

in der Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten § 2 Abs. 1 Nr. 3a (VÖ6)

	ab 01.09.2022	ab 01.09.2023
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	319,00 €	346,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	224,00 €	243,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	135,00 €	146,00 €

für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern 104,00 € 113,00 €

d) in der **altersgemischten Ganztagsbetreuung** § 2 Abs. 1 Nr. 4 (50 Std.)

für die Betreuung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr vollendet hat:

	ab 01.09.2022	ab 01.09.2023
aus einer Familie mit einem Kind	297,00 €	322,00 €
aus einer Familie mit zwei Kindern	267,00 €	290,00 €
aus einer Familie mit drei Kindern	233,00 €	253,00 €
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	190,00 €	206,00 €

für die Betreuung eines Kindes vor Vollendung des 3. Lebensjahres zusätzlich
max. bis zur Höhe des entsprechenden Krippenbeitrags 62,00 € 67,00 €

in der **altersgemischten Ganztagsbetreuung** § 2 Abs. 1 Nr. 5 (40 Std.)

für die Betreuung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr vollendet hat

	ab 01.09.2022	ab 01.09.2023
aus einer Familie mit einem Kind	210,00 €	228,00 €
aus einer Familie mit zwei Kindern	181,00 €	196,00 €
aus einer Familie mit drei Kindern	149,00 €	162,00 €
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	104,00 €	113,00 €

für die Betreuung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
max. bis zur Höhe des entsprechenden Krippenbeitrags 54,00 €

e) in der **Kernzeitenbetreuung** § 2 Abs. 1 Nr. 6

ab 01.09.2023 in der Grundschule Fornsbach (Mo. – Fr. bis 14.30 Uhr)

Familien mit	5 Tage/Woche €/Monat	4 Tage/Woche €/Monat	3 Tage/Woche €/Monat	2 Tage/Woche €/Monat	1 Tag/Woche €/Monat
1 Kind u. 18 Jahren	85,00	71,00	56,00	39,00	20,00
2 Kindern u. 18 J.	64,00	54,00	42,00	29,00	15,00
3 Kindern u. 18 J.	44,00	36,00	29,00	20,00	11,00
4 u. mehr Kindern u. 18 J.	15,00	13,00	10,00	7,00	4,00

ab 01.09.2022 in der Grundschule Fornsbach (Mo. – Fr. bis 14.30 Uhr)

Familien mit	5 Tage/Woche €/Monat	4 Tage/Woche €/Monat	3 Tage/Woche €/Monat	2 Tage/Woche €/Monat	1 Tag/Woche €/Monat
1 Kind u. 18 Jahren	78,00	65,00	51,00	36,00	19,00
2 Kindern u. 18 J.	59,00	50,00	39,00	27,00	14,00
3 Kindern u. 18 J.	41,00	34,00	27,00	19,00	10,00
4 u. mehr Kindern u. 18 J.	14,00	12,00	9,00	7,00	4,00

ab 01.09.2023 in der Grundschule Fornsbach (Mo. – Fr. bis 17.00 Uhr)

Familien mit	5 Tage/Woche €/Monat	4 Tage/Woche €/Monat	3 Tage/Woche €/Monat	2 Tage/Woche €/Monat	1 Tag/Woche €/Monat
1 Kind u. 18 Jahren	152,00	128,00	100,00	70,00	36,00
2 Kindern u. 18 J.	116,00	97,00	77,00	53,00	28,00
3 Kindern u. 18 J.	77,00	65,00	51,00	25,00	18,00
4 u. mehr Kindern u. 18 J.	26,00	22,00	17,00	12,00	6,00

ab 01.09.2022 in der Grundschule Fornsbach (Mo. – Fr. bis 17.00 Uhr)

Familien mit	5 Tage/Woche €/Monat	4 Tage/Woche €/Monat	3 Tage/Woche €/Monat	2 Tage/Woche €/Monat	1 Tag/Woche €/Monat
1 Kind u. 18 Jahren	140,00	118,00	92,00	64,00	34,00
2 Kindern u. 18 J.	107,00	90,00	71,00	49,00	26,00
3 Kindern u. 18 J.	71,00	60,00	47,00	33,00	17,00
4 u. mehr Kindern u. 18 J.	24,00	20,00	16,00	11,00	6,00

ab 01.09.2023 in der Hörschbachschule (Mo. – Fr. bis 14.00 Uhr)

Familien mit	5 Tage/Woche €/Monat	4 Tage/Woche €/Monat	3 Tage/Woche €/Monat	2 Tage/Woche €/Monat	1 Tag/Woche €/Monat
1 Kind u. 18 Jahren	90,00	76,00	59,00	41,00	22,00
2 Kindern u. 18 J.	68,00	57,00	45,00	31,00	16,00
3 Kindern u. 18 J.	47,00	39,00	31,00	22,00	11,00
4 u. mehr Kindern u. 18 J.	16,00	13,00	11,00	7,00	4,00

ab 01.09.2022 in der Hörschbachschule (Mo. – Fr. bis 14.00 Uhr)

Familien mit	5 Tage/Woche €/Monat	4 Tage/Woche €/Monat	3 Tage/Woche €/Monat	2 Tage/Woche €/Monat	1 Tag/Woche €/Monat
1 Kind u. 18 Jahren	83,00	70,00	55,00	38,00	20,00
2 Kindern u. 18 J.	63,00	53,00	42,00	29,00	15,00
3 Kindern u. 18 J.	43,00	36,00	28,00	20,00	10,00
4 u. mehr Kindern u. 18 J.	15,00	13,00	10,00	7,00	4,00

ab 01.09.2023 in der Hörschbachschule (Mo. – Fr. bis 17.00 Uhr)

Familien mit	5 Tage/Woche €/Monat	4 Tage/Woche €/Monat	3 Tage/Woche €/Monat	2 Tage/Woche €/Monat	1 Tag/Woche €/Monat
1 Kind u. 18 Jahren	176,00	148,00	116,00	81,00	42,00
2 Kindern u. 18 J.	135,00	113,00	89,00	62,00	32,00
3 Kindern u. 18 J.	89,00	75,00	59,00	41,00	21,00
4 u. mehr Kindern u. 18 J.	30,00	25,00	20,00	14,00	7,00

ab 01.09.2022 in der Hörschbachschule (Mo. – Fr. bis 17.00 Uhr)

Familien mit	5 Tage/Woche €/Monat	4 Tage/Woche €/Monat	3 Tage/Woche €/Monat	2 Tage/Woche €/Monat	1 Tag/Woche €/Monat
1 Kind u. 18 Jahren	162,00	136,00	107,00	75,00	39,00
2 Kindern u. 18 J.	124,00	104,00	82,00	57,00	30,00
3 Kindern u. 18 J.	82,00	69,00	54,00	38,00	20,00
4 u. mehr Kindern u. 18 J.	28,00	24,00	18,00	13,00	7,00

ab 01.09.2023 in der Walterichschule (Mo. – Do. bis 15.00 Uhr, Fr. bis 14.00 Uhr)

Familien mit	5 Tage/Woche €/Monat	4 Tage/Woche €/Monat	3 Tage/Woche €/Monat	2 Tage/Woche €/Monat	1 Tag/Woche €/Monat
1 Kind u. 18 Jahren	113,00	95,00	75,00	52,00	27,00
2 Kindern u. 18 J.	87,00	73,00	57,00	40,00	21,00
3 Kindern u. 18 J.	54,00	45,00	36,00	25,00	13,00
4 u. mehr Kindern u. 18 J.	21,00	18,00	14,00	10,00	5,00

ab 01.09.2022 in der Walterichschule (Mo. – Do. bis 15.00 Uhr, Fr. bis 14.00 Uhr)

Familien mit	5 Tage/Woche €/Monat	4 Tage/Woche €/Monat	3 Tage/Woche €/Monat	2 Tage/Woche €/Monat	1 Tag/Woche €/Monat
1 Kind u. 18 Jahren	113,00	95,00	75,00	52,00	27,00
2 Kindern u. 18 J.	87,00	73,00	57,00	40,00	21,00
3 Kindern u. 18 J.	54,00	45,00	36,00	25,00	13,00
4 u. mehr Kindern u. 18 J.	21,00	18,00	14,00	10,00	5,00

1 Kind u. 18 Jahren	104,00	87,00	69,00	48,00	25,00
2 Kindern u. 18 J.	80,00	67,00	53,00	37,00	19,00
3 Kindern u. 18 J.	50,00	42,00	33,00	23,00	13,00
4 u. mehr Kindern u. 18 J.	19,00	16,00	13,00	9,00	5,00

ab 01.09.2023 in der Walterichschule (Mo. – Fr. bis 17.00 Uhr)

Familien mit	5 Tage/Woche €/Monat	4 Tage/Woche €/Monat	3 Tage/Woche €/Monat	2 Tage/Woche €/Monat	1 Tag/Woche €/Monat
1 Kind u. 18 Jahren	176,00	148,00	116,00	81,00	42,00
2 Kindern u. 18 J.	135,00	113,00	89,00	62,00	32,00
3 Kindern u. 18 J.	89,00	75,00	59,00	41,00	21,00
4 u. mehr Kindern u. 18 J.	30,00	25,00	20,00	14,00	7,00

ab 01.09.2022 in der Walterichschule (Mo. – Fr. bis 17.00 Uhr)

Familien mit	5 Tage/Woche €/Monat	4 Tage/Woche €/Monat	3 Tage/Woche €/Monat	2 Tage/Woche €/Monat	1 Tag/Woche €/Monat
1 Kind u. 18 Jahren	162,00	136,00	107,00	75,00	39,00
2 Kindern u. 18 J.	124,00	104,00	82,00	57,00	30,00
3 Kindern u. 18 J.	82,00	69,00	54,00	38,00	20,00
4 u. mehr Kindern u. 18 J.	28,00	24,00	18,00	13,00	7,00

f) in der Ferienbetreuung § 2 Abs. 1 Nr. 7 (incl. Mittagessen)

10,00 €/Tag

g) Für Kinder wird im Monat ein Nachlass von 7,00 € gewährt, wenn

- diese in Teilorten, Weilern und Wohnplätzen außerhalb von Murrhardt, Fornsbach oder Kirchenkirnberg wohnen und die Entfernung zur besuchten Betreuungseinrichtung mehr als 3 km beträgt; es gilt die kürzeste Wegstrecke oder
- diese in Kirchenkirnberg oder Fornsbach wohnen und ein Kinderbetreuungsangebot in Anspruch nehmen, das es dort nicht gibt (z.B. Ganztagesbetreuung, Kinderkrippe) oder
- aufgrund der Platzvergabe ein Kind in einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Kernstadt Murrhardt betreut wird, da in der Kernstadt selbst keine Plätze verfügbar sind.

Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen nicht für Kinder aus der Kernstadt Murrhardt, da hier alle Betreuungsangebote verfügbar und angemessen erreichbar sind sowie für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung.

h) Soweit von den Eltern einer Gruppe der Kinderbetreuungseinrichtung, in der ein Essen angeboten wird, die Ausgabe einer Mahlzeit für die betreuten Kinder gewünscht wird, sind die Kosten von den Eltern zu übernehmen. Das Mittagessen ist bei der Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs.1 Nr. 3 bis 5) verpflichtend; das Essentgelt wird zusätzlich erhoben und beträgt derzeit 3,50 € pro Tag.

(7) Zählkinder sind Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Schule (z.B. Berufsschule, Hochschule/Uni) besuchen und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Familie leben und dort polizeilich gemeldet sind. Zählkinder sind auch Pflegekinder.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Zahlungspflichtigen leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird der Elternbeitrag auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarr, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 5).
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit (Abs. 2) -auch in der Familie- die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 6). Dies gilt auch bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von vier Wochen (im Erstfall sind entsprechend durchgeführte/durchzuführende Maßnahmen ebenfalls nach Anlage 6 zu erklären).
- (4) Kinder oder Familienmitglieder, die Ausscheider von *Vibrio cholerae* O 1 und O 139, *Corynebacterium diphtheriae* -Toxin bildend-, *Salmonella Typhi*, *Salmonella Paratyphi*, *Shigella* sp. oder EHEC sind, dürfen die Einrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamts besuchen bzw. betreten.
- (5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

§ 11 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können nach Absprache mit der pädagogischen Fachkraft durch

schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 8) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 12 Elternbeirat

Die Eltern (oder wenn anstelle der Eltern den Erziehungsberechtigten die Personensorge für das Kind zusteht, diese) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 19.05.2011 außer Kraft.

Murrhardt, den 14.07.2016

Armin Mößner
Bürgermeister

Anmerkung:

1. Änderung in Kraft getreten am 01.09.2018
2. Änderung in Kraft getreten am 01.09.2019
3. Änderung in Kraft getreten am 01.09.2020
4. Änderung in Kraft getreten am 01.01.2021
5. Änderung in Kraft getreten am 01.09.2021
6. Änderung in Kraft getreten am 01.09.2022
7. Änderung in Kraft getreten am 01.09.2023